

## Abkürzungen:

a.a.O.	am angegebenen Ort
Bsp.	Beispiel
DLM	Dienst- und Lohnreglement für nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden des Kantons Aargau, beschlossen von der Synode am 12.11.2008, Inkrafttreten am 01.01.2010
Fn.	Fussnote
gem.	gemäss
GO	Geschäftsordnung
GO Synode	Geschäftsordnung für die Synode vom 22.11.2000, SRLA 232.300
GO KGV	Geschäftsordnung für Kirchgemeindeversammlungen vom 24.12.1982, SRLA 273.400
Hrsg.	Herausgeber
idF	in der Fassung
KO/ KO bisher	Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau vom 01. Januar 2009, SRLA 151.100
KO-E	Entwurf für eine neue Kirchenordnung vom 01. März 2010
KS	Kreisschreiben
KV AG	Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980, SAR 110.000
mwN	mit weiteren Nachweisen
OS neu	Organisationsstatut der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau vom 12.11.2008, SRLA 111.100 (Synodebeschluss vom 12. Nov. 2008), genehmigt vom Grossen Rat am 31.03.2009
S.	Bei Paragraphen: Bsp. § 1 S. 1 (S. = Satz); bei Zitaten S. = Seite
SAR	Systematische Sammlung des Aargauischen Rechts
SRLA	Systematische Rechtssammlung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch, SR 311.0
u.a.	unter anderen, unter anderem
Vgl.	Vergleiche
z.B.	zum Beispiel
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch, SR 210
z.T.	zum Teil

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. TEIL:</b>	<b>Anträge</b> .....	4
<b>2. TEIL:</b>	<b>Bericht zur Gesamtrevision der Kirchenordnung</b>	
A.	Ausgangslage .....	10
B.	Auftrag der Kommissionen: Revisionsarbeiten .....	11
C.	Gesamtrevision Organisationsstatut (SRLA 111.100).....	12
D.	Vernehmlassung .....	13
I.	Verfahren .....	13
II.	Allgemeine Ergebnisse der Vernehmlassung .....	14
E.	Einzelheiten zum Entwurf der neuen Kirchenordnung.....	15
I.	Aufbau und Struktur.....	15
II.	Bearbeitete Themen und Kapitel.....	18
1.	Bestimmungen zum Auftrag der Kirchgemeinden, §§ 14-40 KO-E .....	19
2.	Kompetenzdelegation, § 55.....	21
3.	Freiwilligenarbeit, § 83 .....	22
4.	Weiterer Inhalt von Kapitel III. „Die Kirchgemeinde“ .....	23
5.	Finanzhaushalt, Kapitel V.....	25
6.	Inpflichtnahme, Kapitel VI. ....	26
7.	Aufsicht und Disziplinarrecht, Kapitel VII.....	27
8.	Rechtsschutz, Kapitel VIII.....	28
9.	Demokratische Rechte, Kapitel IX. ....	29

F.	Gendergerechte Sprache .....	30
G.	Inkrafttreten.....	31
H.	Schlussbemerkung .....	32
Anhang zum Bericht:.....		33
I.	Verweise in Fussnoten .....	33
II.	Stichwortverzeichnis .....	33
III.	Technischer Support .....	33

## 1. TEIL

### Anträge des Kirchenrats an die Synode vom 28. April 2010

#### 1. Beschlussfassung zur Kirchenordnung

**Antrag:** Die Synode beschliesst die gesamtrevidierte Kirchenordnung.

Der Kirchenrat setzt die neugefasste Kirchenordnung voraussichtlich am 01.01.2012 in Kraft (§ 158 KO-E).

#### 2. Kreisschreiben

**Antrag:** Die Synode nimmt die Information über die Kreisschreiben zur Kenntnis.

Der Kirchenrat hebt bei Annahme der entsprechenden Paragraphen des KO-Entwurfs folgende Kreisschreiben auf oder überarbeitet sie (KS Nr.):

- a. Nr. 26 b Kindersegnung vom 13.03.2001** Das KS wurde in § 26 (Kindersegnung) berücksichtigt und ist **ersatzlos aufzulösen**.
- b. Nr. 238 Mischehen vom 14.08.1974** Das KS ist veraltet, Erwähnung in § 28 Abs. 2 (Trauung): „Der Kirchenrat erlässt Weisungen (zur ökumenischen Trauung)“. Das KS ist aufzulösen, wenn es durch **aktuelle Weisungen** ersetzt werden kann.
- c. Nr. 241/2 Kirchl. Abdankungen vom 07.02.1979** Das KS beinhaltet Weisungen zum Umgang mit Abdankungen von Angehörigen anderer Glaubensgemeinschaften oder Nichtmitgliedern. Durch die Herausgabe der Broschüre „Kirchliche Angebote und Handlungen für Nichtmitglieder, Leitlinien und Empfehlungen der Kirchenrats“ im März 2007 wurde den Kirchgemeinden eine aktualisierte Übersicht als Wegleitung an die Hand gegeben. Erwähnung in § 10 Abs. 2 Unentgeltlichkeit der Dienste, § 22 Abs. 2 Vollzug kirchlicher Handlungen und § 30 Abs. 3 Abdankung. Das KS ist **ersatzlos aufzulösen**.
- d. Nr. 243/2 Adoptionsgeheimnis vom 07.02.1979** Art. 268b ZGB, SR 210, ist seit 1973 in Kraft. Die Verletzung des Adoptionsgeheimnisses ist als Verletzung des Amtsgeheimnisses (Art. 320 StGB, SR 311.0) und des Berufsgeheimnisses (Art.

321 StGB) anerkannt (Hinweis in KO-E Bemerkungen zu § 31 Auftrag). Die Regelungen zur Einsichtnahme in Archive (hier Taufregister) haben sich mit Inkrafttreten des neuen kantonalen Gesetzes zur Information der Öffentlichkeit, Datenschutz und Archivwesen (IDAG, SAR 150.700, vom 01.07.2008) sowie der neuen Archivordnung der Landeskirche (SRLA 236.700, vom 01.01.2009) geändert. Gem. § 4 Archivordnung ist kirchliches Archivgut öffentlich zugänglich nach Massgabe der Archivordnung. Besondere Geheimhaltungsvorschriften, insbesondere das Seelsorgegeheimnis, bleiben vorbehalten. Damit ist das Adoptionsgeheimnis berücksichtigt. Das KS ist bzgl. seiner Ziff. 1-3 nicht mehr notwendig und deshalb insoweit **ersatzlos aufzulösen**.

Für die Ziff. 4-6 des KS erfolgte eine Abklärung mit der kantonalen Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz. Diese Weisungen werden in aktualisierter Form aufrecht erhalten.

**e. Nr. 248/3 Eherecht / kirchliche Register vom 05.02.1988**

Das KS erklärt die auf den 01.01.1988 in Kraft getretenen Änderungen im Eherecht bzw. Namensrecht und ihre Auswirkungen auf die Eintragung in kirchliche Register. Die Gesetzesänderungen sind unterdessen allgemein bekannt und zum Teil sogar schon wieder geändert (Art. 270 Abs. 1 ZGB, SR 210). Das KS ist nicht mehr notwendig und **ersatzlos aufzulösen**.

**f. Nr. 252/3 Wählbarkeit und Verwandtenausschluss vom 12.08.1992**

Das KS regelt ergänzende Varianten des Verwandtenausschlusses zu § 51 KO bisher. Der Inhalt wurde überarbeitet und überführt in § 58 Abs. 3 Wählbarkeit und Verwandtenausschluss. Das KS ist nicht mehr notwendig und **ersatzlos aufzulösen**.

**g. Nr. 254/3 Einwohnerkontrolle / Steuern / Submission vom Feb. 1993**

Das KS informiert über drei verschiedene Regelungsbereiche im Verhältnis zu den politischen Gemeinden.

**1. Einwohnerkontrolle:** Der Abschnitt ist veraltet, entspricht nicht mehr der heutigen Rechtslage (Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt der Schweizer, ANAG, und Verordnung sind infolge bilateraler Verträge aufgehoben, neues Ausländergesetz vom 16.12.2005, AuG, SR 142.20). Über die Datenweitergabe von den Einwohnergemeinden an die Kirchgemeinden bzgl. Neumeldungen und Mutationen wird derzeit mit der kantonalen Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz und dem zuständigen Departement Volkswirtschaft und Inneres verhandelt (Aargauer Landeskirchen unter Federführung der Reformierten Landeskirche). Dieser Abschnitt des KS ist **ersatzlos aufzulösen**.

**2. Bezugskreis Steuern:** Der Abschnitt hat nach wie vor Gültigkeit, überführen in ein aktualisiertes KS. (Zusammen mit KS Nr. 261)

**3. Submissionsverordnung:** Die Submissionsverordnung gilt unverändert. Der Text des KS hierzu wird inhaltlich überprüft und evtl. in eine aktualisierte Form überführt.

**h. Nr. 255/3 Ordination Diakonische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 13.08.1993**

Das KS weist nur auf die seit 24.06.1992 geltende Rechtslage gem. § 79 und § 81 KO bisher zur Ordination von Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hin. Die Rechtslage ist unterdessen in der Praxis bekannt und wird umgesetzt. Das KS ist **ersatzlos aufzulösen**.

**i. Nr. 258/3 Reglement über die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen zur Vorbereitung auf den kirchlichen Dienst vom 19.04.1995**

Das KS ist in Überarbeitung, bleibt bis zum Beschluss einer neuen Verordnung in Kraft.

**j. Nr. 259 Kompensationswoche für Praktikumsleiterinnen und –leiter des einjährigen pfarramtlichen Praktikums (Vikariat) vom 06.06.1996**

Das KS orientiert sich an einer Empfehlung der Konkordatskonferenz von 1994 und regelt die Kompensationswoche für Vikariatsleiterinnen und –leiter.

Die Abklärung bei der Konkordatskonferenz hat ergeben, dass die Empfehlung weiterhin gilt. Heute haben alle Vikariatsleiterinnen und –leiter Anspruch auf die Kompensationswoche. Deshalb wird das Kreisschreiben aufgelöst und eine entsprechende Regelung in das DLD, SRLA 371.300, eingefügt.

**k. Nr. 260 Kritische Würdigung einer Stellungnahme der Schweizerischen Allianz zum interreligiösen Dialog vom 13.08.1997**

Das KS ist ein einmaliges Positionspapier des Kirchenrats, in dem die Antwort der Theologischen Kommission dargestellt wird. Der Inhalt ist zeitlich veraltet. Das KS wird **ersatzlos aufgelöst**.

**l. Nr. 261 Erlass von Kirchensteuern im Kanton Aargau vom 15.08.1998**

Das KS überschneidet sich teilweise mit KS Nr. 254/3. Es hat nur Informationscharakter bzgl. staatlicher Regelungen und Steuerpraxis je nach gewähltem Modell. Kontrolle des Inhalts und Zusammenführen mit Rest von Nr. 254/3.

**m. Nr. 264 Stimm- und Wahlrechtsalter 16; Inkraftsetzung vom Jan. 1999**

Das KS erläutert das ab 01.01.1999 geltende Recht zum Stimmrechtsalter (Art. 2 OS bisher, § 4 KO bisher u.a.). Die Rechtslage ist etabliert. Das KS wird **ersatzlos aufgelöst**.

**n. Nr. 265 Abschaffung des Stimm- und Wahlrechtsaufschubs für Ausländerinnen und Ausländer; Inkraftsetzung vom Dez. 1999**

Das KS erläutert das ab 01.01.2000 geltende Recht zur Abschaffung des Stimm- und Wahlrechtsaufschubs für Ausländerinnen und Ausländer (Art. 2 OS bisher, § 4 KO bisher u.a.). Die Rechtslage ist etabliert. Das KS wird **ersatzlos aufgelöst**.

**o. Nr. 266 Kirchliche Trauungen: Nachweis der Ziviltrauung vom April 2000**

Das KS wurde in § 28 Abs. 4 (Trauung) berücksichtigt und ist **ersatzlos aufzulösen**.

**p. Nr. 267 Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis vom April 2000**

Das KS gibt im Sinne einer rechtlichen Information die Unterscheidung von Verwaltungsakt und öffentlich-rechtlichem Arbeitsvertrag bzw. Anstellungsverfügung wieder. Unterdessen wird in der Reformierten Landeskirche Aargau nur noch der Begriff „öffentlich-rechtliche Anstellungsverfügung“ verwendet. Der Begriff ist nicht zuletzt durch die Dienstreglemente (DLD, SRLA 371.300, DLM, SRLA 371.400 und DLR, SRLA 341.100) gefestigt worden. Das KS wird nicht mehr benötigt und ist **ersatzlos aufzulösen**.

### **3. Fremdänderungen in Reglementen der SRLA**

**Antrag:** Die Synode nimmt die vorläufige Liste von Reglemente, in denen durch die Kirchenordnungsrevision Fremdänderungen ausgelöst werden, zur Kenntnis.

Die Fremdänderungen werden der Synode nach Beschlussfassung zur Kirchenordnung vorgelegt. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, es können noch Ergänzungen dazu kommen.

- a. **Reglement über Wahlen und Abstimmungen in den Kirchgemeinden der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, RWA, SRLA 211.300**
- b. **Geschäftsordnung für die Synode, GO Synode, SRLA 232.300**
- c. **Reglement für das Rekursgericht, Rekursreglement, SRLA 233.300**
- d. **Reglement über die Organisation der landeskirchlichen Dienste, OrR, SRLA 235.100**
- e. **Verordnung des Kirchenrates über die Organisation der landeskirchlichen Dienste, OrV, SRLA 235.200**
- f. **Archivordnung, SRLA 236.700**
- g. **Geschäftsreglement des Pfarrkapitels der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, SRLA 237.300**
- h. **Geschäftsreglement des Diakonie-Kapitels der Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, SRLA 237.500**
- i. **Reglement für die Schlichtungskommission, Schlichtungsreglement, SRLA 238.300**
- j. **Geschäftsordnung für Kirchgemeindeversammlungen, GO KGV, 273.400**
- k. **Reglement über Amtsdauer, Wählbarkeit und Delegation in der partnerschaftlichen Gemeindeleitung, PGL, SRLA 274.300 (Bereinigung des Reglements, Integration in KO und Erstellen eines neuen Leitfadens zum PGL)**

- l. Diaspora-Ordnung, SRLA 281.300**
- m. Dienst- und Lohnreglement für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie den Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, DLR, SRLA 341.100**
- n. Dienst- und Lohnreglement für die ordinierten Dienste, DLD, SRLA 371.300**
- o. Dienst- und Lohnreglement für nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden des Kantons Aargau (DLM), SRLA 371.400**
- p. Reglement über das Pädagogische Handeln, SRLA 431.100**

**Die vorberatenden Kommissionen setzen sich wie folgt zusammen:**

<b>Koordinationskommission<sup>1</sup></b>	Claudia Bandixen (Gesamtleitung der Revision), Urs Karlen, Roland Frauchiger, Daniel Hehl, Daniel Hess, Walter Mischler, Walter Tschanen, Philippe Woodtli (Begleitung), Tanja Sczuka (Schriftführung)
<b>Arbeitsgruppe 1 (Werte):</b>	Daniel Hess (Vorsitz), Doris Fritschi, Ruth Imhof, Ruth Kremer-Bieri, Philippe Woodtli (Begleitung)
<b>Arbeitsgruppe 2 (Struktur und Organe):</b>	Roland Frauchiger (Vorsitz), Paul Bhend, Claudio Casutt, Marie-Eve Morf, Tanja Sczuka (Begleitung)
<b>Arbeitsgruppe 3 (Demokratische Instrumente):</b>	Daniel Hehl (Vorsitz), Ralf Pfaff, Hans-Peter Tschanz, Monika Winistörfer, Tanja Sczuka (Begleitung)

---

<sup>1</sup> Gem. § 103 KO bisher.

## 2. TEIL

### Bericht zur Gesamtrevision der Kirchenordnung

#### A. Ausgangslage

Die gesamtrevidierte Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (KO, SRLA 151.100) liegt als Entwurf vor.

Mit dieser Fassung wird ein knapp dreijähriger Prozess abgeschlossen, während dessen sich drei Arbeitsgruppen und eine Koordinationskommission mit dem Gesetzestext befasst haben<sup>2</sup>. Ihre Ausgangssituation wurde ausführlich in der Synodevorlage vom 15.11.2006 beschrieben<sup>3</sup>. Deshalb wird an dieser Stelle nur noch einmal auf einige Eckdaten hingewiesen:

- Die Kirchenordnung (KO) ist in ihrer jetzigen Fassung inzwischen über 30-jährig und wurde mehrfach teilrevidiert.
- Die KO ist das zentrale Gesetz der Landeskirche. In der Praxis ist sie das wichtigste Gesetz.
- Die KO weist zahlreiche Doppelungen und Überschneidungen mit dem Organisationsstatut (OS, SRLA 111.100) auf.
- Die Sprache der KO ist veraltet und nicht mehr gendergerecht.
- Die Neufassung von Dienstreglementen für ordinierte Dienste und nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und anderen Erlassen erfordert eine Anpassung der KO.
- Die KO ist inhaltlich unübersichtlich geworden, die Gliederung ist nicht mehr nachvollziehbar. Sie verfügt über kein Inhaltsverzeichnis und keine Suchmöglichkeiten nach Begriffen.
- Die KO weist Gesetzeslücken auf.

In den Arbeitsgruppen und der Koordinationskommission arbeiteten überwiegend Synodale, die zum Teil auch Fraktionspräsidien oder Mitglieder des Synodebüros sind, Kirchenratsmitglieder sowie ein Kirchenpflegepräsident. Unter den Synodalen waren auch Pfarrerinnen und Pfarrer, eine Sozialdiakonin und ein ehemaliger Sozialdiakon sowie eine Katechetin vertreten. Zusätzlich hatten externe Fachpersonen des Kantons Aargau Einsitz (Chef Gemeindeabteilung / Koordinationskommission, ehemaliger Leiter einer Finanzabteilung / Arbeitsgruppe).

---

<sup>2</sup> Zu den Mitgliedern der Gruppen vgl. den Eingangsabschnitt, Seite hiavor.

<sup>3</sup> Synodevorlage abrufbar unter: [www.ref-ag.ch/geschichte\\_struktur/synode/synodevorlagen.php](http://www.ref-ag.ch/geschichte_struktur/synode/synodevorlagen.php)

Die Geschäftsprüfungskommission der Landeskirche (GPK) kontrolliert und begleitet die Revision, hat aber aufgrund ihrer Kontrollfunktion keinen Einsitz in Koordinationskommission und Arbeitsgruppen.

## **B. Auftrag der Kommissionen: Revisionsarbeiten**

Der Grundauftrag der Kommissionen bestand darin, die Kirchenordnung wieder zu einem aktuellen und übersichtlichen Basisgesetz der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau zu machen. Defizite der vorhandenen Kirchenordnung sollten behoben werden. Das Erscheinungsbild sollte zeitgemäss gestaltet und auch technische Neuerungen eingerichtet werden.

Die drei Arbeitsgruppen und die Koordinationskommission wurden Anfang 2007 mit Aufträgen ausgestattet. Kurz zusammengefasst waren sie für folgende Aufgaben zuständig:

- **Arbeitsgruppe 1: Werte**

Die Gruppe entwarf eine Präambel für die KO. Sie prüfte auf der Grundlage bereits vorhandener Werte aus Synode und Leitbild das Kapitel zum Auftrag der Kirchgemeinden (Gottesdienst, Seelsorge, Diakonie, Mission u.a.). Dabei wurden bestehende Bestimmungen überprüft und angepasst und auch einige neue Paragraphen hinzugefügt (Beispiele: Kindertaufe, Freiwilligenarbeit).

- **Arbeitsgruppe 2: Struktur und Organe der Landeskirche**

Die Gruppe hat den Aufbau der KO und ihre Struktur überprüft. Aus dieser Arbeit resultiert die neue Gliederung mit dem Inhaltsverzeichnis und dem übersichtlicheren Aufbau mit drei Gliederungsebenen. Sie setzte sich auch mit der gendergerechten Sprache in der KO, einzelnen Begriffen sowie den Doppelungen zwischen der KO und den anderen landeskirchlichen Erlassen auseinander. Sie koordinierte ihre Arbeit hierbei mit Arbeitsgruppe 1. Die Gruppe hat ausserdem erkannt, dass es nicht möglich sein wird, die KO neu zu gliedern und zu straffen, wenn das Organisationsstatut (OS, SRLA 111.100) nicht gleichzeitig gesamtrevidiert wird. Der Schwerpunkt der Arbeit lag somit darin, die Gesamtrevision des OS voranzubringen. Die Gruppe initiierte darüber hinaus die systematische Überprüfung aller noch geltenden Kreisschreiben.

- **Arbeitsgruppe 3: Überprüfung demokratischer Instrumente der KO**

Diese Arbeitsgruppe hat die bestehenden demokratischen Instrumente der KO (Referendum, Initiative) im Vergleich mit den Vorschriften des Kantons und anderer Landeskirchen auf ihre Aktualität hin überprüft. Auch wurde die ganze KO unter dem Blickwinkel „demokratische Instrumente“ durchgearbeitet, woraus zahlreiche kleine Anpassungen resultieren (Beispiele: Wählbarkeit und Verwandtenausschluss, Wahl der Revisionsstelle). Sie hat mögliche Ergänzungen auf ihren Nutzen und Sinn hin geprüft und teilweise in den Entwurf der neuen KO eingebracht (Beispiele: Kompetenzdelegation für Kirchenpflegen, Gegenvorschlag bei Initiativen).

- **Koordinationskommission: Koordination und Administration der Arbeitsgruppen**

Die Kommission hat die einzelnen Arbeitsergebnisse zusammengeführt und dem Kirchenrat die überarbeiteten Kirchenordnungsteile vorgelegt. Nach der Vernehmlassung hat sie sie über die Änderungsvorschläge aus den Kirchgemeinden beraten und dem Kirchenrat einen überarbeiteten Gesamtentwurf zur revidierten Kirchenordnung vorgelegt.

Die Gesamtrevision sollte als „sanfte“ Revision durchgeführt werden, die die vorgegebenen Eckdaten (vgl. A.) berücksichtigt, aber nicht grundlegende Fragen der Kirche neu definiert. Die reformierte Identität wurde bereits im Rahmen der Gesprächssynode 2006 unter dem Thema „Werte“ diskutiert. Die Ergebnisse der Gesprächssynode sind in die Kirchenordnungsrevision eingeflossen. Das eigentliche Gerüst der Kirchenordnung wurde aber nicht verändert.

Zur Aufgabe der Arbeitsgruppen und Kommission gehörte es auch, Themen zu prüfen und als zu umfangreich für den Rahmen der Gesamtrevision KO zu erkennen. Diese Themen wurden deshalb aus der Revision ausgeklammert. Beispiele für solche Themen sind: Überarbeitung der Dekanatsstruktur und des Dekanates, Überarbeitung der Ordinationsgelübde, Neufassung der Mitgliedschaft, insbesondere unter dem Aspekt freie Wahl der Kirchgemeinde, Überprüfung des Ministeriums.

Ausserdem prüften die Kommissionen verschiedene Themen im Vergleich mit den Regelungen des Kantons Aargau und anderen Kantonalkirchen. Es wurden verschiedene Bereiche geprüft, die am Ende keinen Eingang in den Kirchenordnungsentwurf gefunden haben (Beispiele: Modell „Wirkungsorientierte Verwaltungsführung – Steuerung durch Zielsetzung“ des Kantons Aargau, Pfarrwahl- und Pfarrabwahlmodelle anderer Kantonalkirchen, Lohnmodelle für Kirchenpflegen).

### **C. Gesamtrevision Organisationsstatut (SRLA 111.100)**

Im Verlauf des Jahres 2008 war deutlich geworden, dass die Kirchenordnungsrevision ohne eine parallele Gesamtrevision des Organisationsstatuts (OS, SRLA 111.100) nicht gut strukturiert bearbeitet werden kann (vgl. oben B. zu Arbeitsgruppe 2). Deshalb wurde das OS vorgezogen bearbeitet.

Das Organisationsstatut ist die Verfassung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau. Verfassungsrechtlich korrekt hat die Synode am 04.06.2008 per Grundsatzbeschluss gem. Art. 15 OS einer Gesamtrevision des Organisationsstatuts zugestimmt. Beauftragt wurde die bereits für die Koordination der Gesamtrevision der KO zuständige Kommission als Revisionskommission. Das gesamtrevidierte Organisationsstatut konnte der Synode am 12.11.2008 zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Es wurde mit grossem Mehr angenommen<sup>4</sup>.

Das neue Organisationsstatut ist in gendergerechter Sprache verfasst und entsprechend dem Leitsatz „So viel wie nötig, so wenig wie möglich“ auf das Notwendige gekürzt. Es berücksichtigt sämtliche Vorgaben des Bundesrechts, der Kantonsverfassung Aargau sowie des weiteren kantonalen Rechts. Damit wird die Selbständigkeit als anerkannte Landeskirche sowie die Anerkennung als öffentlich-rechtliche Körperschaft auch zukünftig garantiert.

---

<sup>4</sup> Einzelheiten zur Gesamtrevision Organisationsstatut können den Synodevorlagen vom 04.06.2008 und 12.11.2008 entnommen werden: [www.ref-ag.ch/geschichte\\_struktur/synode/synodevorlagen.php](http://www.ref-ag.ch/geschichte_struktur/synode/synodevorlagen.php) und [www.ref-ag.ch/geschichte:struktur/synode/aktuelle-sitzung.php](http://www.ref-ag.ch/geschichte:struktur/synode/aktuelle-sitzung.php)

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 31. März 2009 das Organisationsstatut einstimmig genehmigt. Dieser zeitliche Verlauf ist für eine Verfassungsreform erfreulich zügig. Die Überarbeitung des Organisationsstatuts im Rahmen der Kirchenordnungsrevision bedeutete jedoch eine beachtliche Beanspruchung von Personalressourcen.

## **D. Vernehmlassung**

### **I. Verfahren**

Die Vernehmlassung zur revidierten Kirchenordnung wurde vom 01.04.2009 bis 30.06.2009 durchgeführt. Die Vernehmlassungsteilnehmenden wurden darauf hingewiesen, dass sämtliche Unterlagen im Internet zum Download bereitstehen ([www.ref-ag.ch](http://www.ref-ag.ch)).

Zur Vernehmlassung waren 112 Adressaten eingeladen. Von diesen haben 84 Adressaten oder 75 Prozent geantwortet. Die Vernehmlassung wurde erstmals mit dem Programm „Let me know“<sup>5</sup> durchgeführt, welches von 65 Adressaten genutzt wurde. Die restlichen Eingaben erfolgten in Papierform. Zwei Drittel der Eingebenden über „Let me know“ gaben an, ihre Fragen und Anliegen im Fragebogen sehr gut beziehungsweise gut platzieren zu können, 29 Prozent genügend. Damit hat sich das Programm im Zusammenspiel mit der verschickten Synopse zum Kirchenordnungsentwurf als Arbeitsmittel bewährt. Die Synopse zur Kirchenordnung ist positiv erwähnt worden und diente als Hintergrundinformation. Sie wurde von 95 Prozent der Teilnehmenden als sehr gut beziehungsweise gut bewertet. Auch wurde die Art und Weise der Umfrage sowie die Möglichkeit, mit dem neuen Programm „Let me know“ eigene Fragen und Anliegen zu platzieren von 95 Prozent der Teilnehmenden begrüsst.

Die Eingaben zur Vernehmlassung kamen von 55 Kirchenpflegen, Pfarr- und Diakonatskapitel, vier Fraktionen, Synodebüro, Geschäftsprüfungskommission, mehreren Dekaninnen und Dekanen, Vizedekaninnen und Vizedekanen, Berufsverbänden (Katechetik, Kirchenmusik, Sigristendienste), landeskirchlichen Bereichen, Schlichtungskommission, Eglise française en Argovie, Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund (SEK) sowie anderen Landeskirchen.

Die Rückmeldungen waren insgesamt von guter Qualität und sehr detailliert. Sie ergaben wertvolle Hinweise für die Weiterarbeit. Am meisten inhaltliche Rückmeldungen ergingen zur Präambel, den Bestimmungen zum Gottesdienst, den Sakramenten und Kasualien sowie den Themenbereichen Seelsorge, Diakonie und Mission.

Die Koordinationskommission konnte ihre Arbeit mit einem ganztägigen Workshop im September 2009 abschliessen. Am Workshop wurden sämtliche Vernehmlassungseingaben gesichtet und bearbeitet. Änderungsvorschläge aufgrund dieser Eingaben wurden dem Kirchenrat vorgelegt. Der Kirchenrat beriet diese sorgfältig im letzten Quartal 2009 und bereitete damit die Kirchenordnung zur ausserordentlichen Synode vom 28.04.2010 vor.

Ausserdem durfte die Koordinationskommission am 19. Oktober 2009 im Bullingerhaus Aarau gegen 40 Personen aus der Landeskirche und den Kirchgemeinden zu einem Informationsabend begrüssen. Der Einladung zur Präsentation der Vernehmlassungsergebnisse folgten Kirchenpflegemitglieder, Synodale, Ordinierte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie weitere Einzelpersonen.

---

5 „Let me know“ ist ein spezielles Umfrageprogramm, welches seit mehreren Jahren erfolgreich auch vom Kanton Aargau für Vernehmlassungen zu Gesetzesrevisionen verwendet wird. Das Programm ermöglicht Umfragen im Multiple-Choice-Verfahren sowie gleichzeitig die Eingabe von Einzelbemerkungen zu den Fragen.

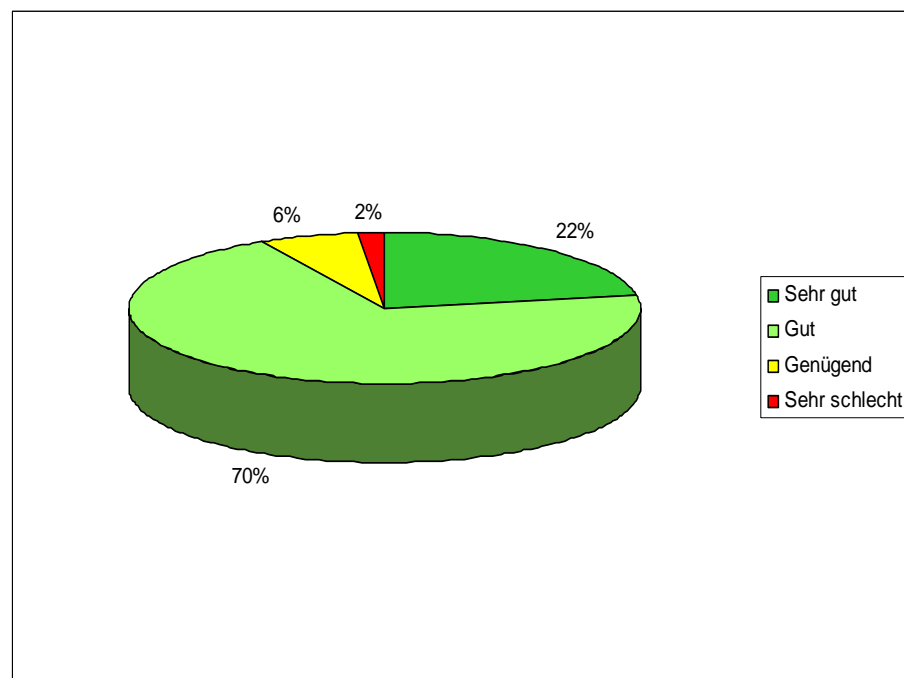
## II. Allgemeine Ergebnisse der Vernehmlassung

Die Ergebnisse der Vernehmlassung zeigen, dass der Entwurf für die revidierte Kirchenordnung sowohl inhaltlich als auch sprachlich von mehr als 90 Prozent der Teilnehmenden mit sehr gut bis gut bewertet wurde.

Auf die neue Struktur der Kirchenordnung gingen nur positive Reaktionen ein. In sprachlicher Hinsicht ist nur die Präambel sowie die Umsetzung der gendgerechten Sprache intensiv diskutiert worden. Die zahlreichen Eingaben zur Präambel befassten sich vor allem mit der Sprache. Auch die Arbeitsgruppe 1 und die Koordinationskommission hatten einen rechten Teil ihrer Sitzungen auf die Präambel verwendet und diese intensiv diskutiert, so dass die Art der Vernehmlassungsrückmeldungen nicht erstaunt.

### *Auswertung der Vernehmlassung:*

#### **Wie beurteilen Sie ganz allgemein den Vernehmlassungsentwurf zur Gesamtrevision der Kirchenordnung?**

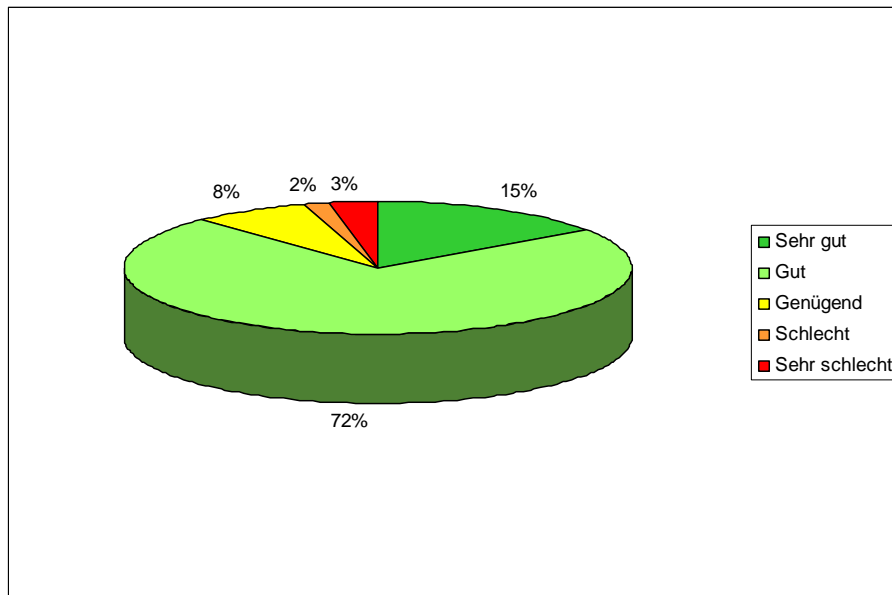


Der Vernehmlassungsentwurf zur Gesamtrevision der Kirchenordnung wird von der überwiegenden Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer als gut oder sehr gut beurteilt. Über 90 Prozent oder 58 von 63 Vernehmlassungsantworten bewerten den Vernehmlassungsentwurf im Allgemeinen mindestens als gut.

Kritisiert wurde unter anderem, dass die Gesamtrevision der Kirchenordnung nicht zum Anlass genommen wurde, grundlegende Fragen der Kirche zu diskutieren und neu zu definieren. Der Auftrag zur Gesamtrevision der Kirchenordnung wurde aber von der Synode so verabschiedet, dass die Gesamtrevision als „sanfte“ Revision durchzuführen sei und keine grundlegenden Regeln neu definiert werden sollten. Die Eckdaten des Revisionsauftrages umfassten insbesondere die Bearbeitung der Doppelungen und Überschneidungen mit dem Organisationsstatut (OS, SRLA 111.100), die Anpassung der teilweise veralteten und nicht gendgerechten Sprache, wie auch die Anpassung an die neugefassten Dienstregelmente für die ordinierten und nicht ordinierten Dienste. Zudem sollte die Gliederung der Kirchenordnung übersichtlicher gestaltet werden und Gesetzeslücken sollten geschlossen werden.

Ein Vernehmlassungsteilnehmer war der Meinung, dass im vorgelegten Kirchenordnungsentwurf eine unzulässige Bewegung weg von der Souveränität Gottes und hin zur Selbstregie der Kirche stattgefunden habe und war deshalb mit dem Entwurf als Ganzem nicht einverstanden. Dieser Eindruck ergab sich wohl aus der Überarbeitung der Sprache der Kirchenordnung. Das biblische Verständnis der Kirche bleibt aber mit dem neuen Kirchenordnungsentwurf dasselbe wie bis anhin.

## Wie beurteilen Sie die sprachliche Gestaltung des gesamten Kirchenordnungsentwurfs?



Grossmehrheitlich wurde die sprachliche Gestaltung des Kirchenordnungsentwurfes als gut beurteilt.

Trotzdem wurde bemängelt, dass neu formulierte und bisherige Teile sprachlich nicht immer aus einem Guss seien oder dass noch nicht alle Begriffe im gesamten Entwurf der Kirchenordnung einheitlich geschrieben werden. Die Einheitlichkeit der Begriffe wurde für die vorliegende Fassung noch einmal überprüft und wo nötig korrigiert. Vorgeschlagen wurde auch die Verwendung des Begriffs „Ordinierte“, wenn Pfarrerinnen, Pfarrer, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone gemeint sind. Dieser Vorschlag wurde, wo es möglich war, umgesetzt. In der Kirchenordnung wird von „ordinierten Diensten“ oder „ordinierten Dienstnehmenden“ gesprochen.

Ein Vernehmlassungsteilnehmer war der Ansicht, dass die verständlichere Sprache auf Kosten des Inhalts geht (siehe dazu auch die Bemerkung zur oben stehenden Frage).

## E. Einzelheiten zum Entwurf der neuen Kirchenordnung

### I. Aufbau und Struktur

Der Aufbau des Kirchenordnungsentwurfes kann dem neu vorangestellten Inhaltsverzeichnis entnommen werden. Parallel zum neuen Organisationsstatut sind die sechs Kapitel: Grundlagen der Landeskirche, Mitgliedschaft, Kirchgemeinde, Landeskirche, Rechtsschutz und Demokratische Rechte. Die Kirchenordnung ver-

fügt zusätzlich über die Kapitel: Finanzhaushalt (V.), Inpflichtnahmen (VI.) und Aufsicht (VII.).

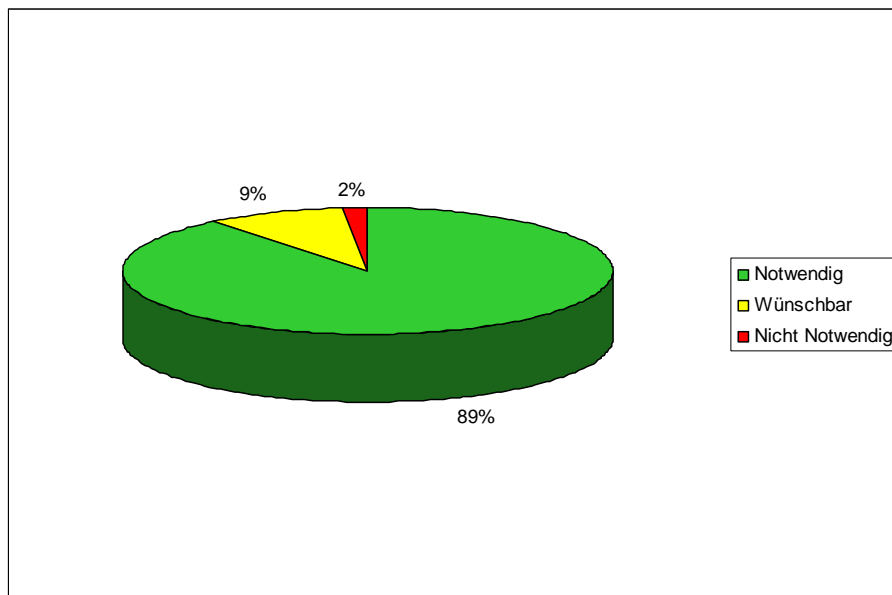
Die ursprüngliche Gliederung der Kirchenordnung wurde in den verschiedenen Teilrevisionen nicht konsequent eingehalten, wodurch die Übersichtlichkeit gelitten hatte. Der vorliegende Kirchenordnungsentwurf beschränkt sich auf drei Gliederungsebenen (I., 1., a.) und ist entsprechend gängiger juristischer Praxis aufgebaut. Die Schwerpunkte der Gliederung wurden wieder mit den inhaltlichen Schwerpunkten überein gebracht.

Als neues Kapitel wird unter **II. die Mitgliedschaft** eingeführt. Dieser Akzent in der neuen Struktur bringt das reformierte Verständnis zum Ausdruck, nach dem die Kirche sich von ihrer Basis her definiert und aufbaut. Es gibt keine Hierarchie „von oben nach unten“. Das einzelne Mitglied steht im Zentrum der Kirchengemeinschaft (Kirchgemeinde), die sich im rechtlichen Gefüge der landeskirchlichen und staatskirchenrechtlichen Vorgaben entfaltet.

Der basisorientierte Aufbau der Kirchenordnung soll sowohl im kurzen Organisationsstatut als auch in der neuen Kirchenordnung eine Orientierungshilfe zum leichteren Auffinden der einschlägigen Vorschriften sein und der reformierten Tradition Rechnung tragen.

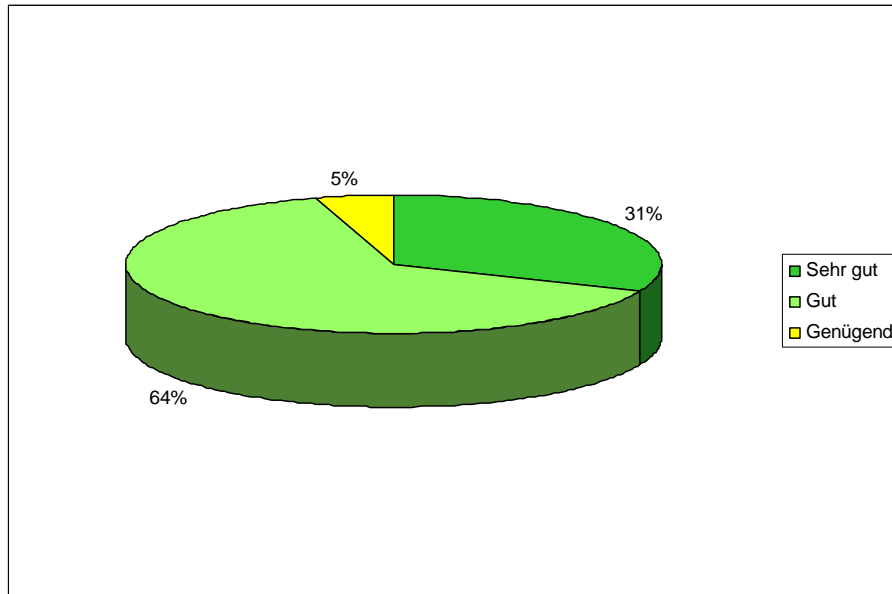
#### *Auswertung der Vernehmlassung:*

#### **Wie beurteilen Sie das vorangestellte Inhaltsverzeichnis?**



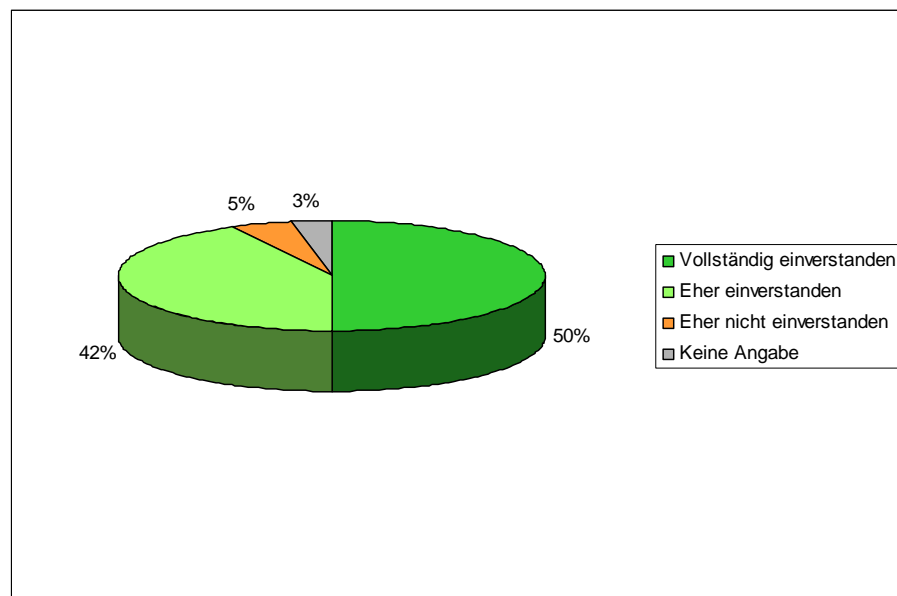
Die überwiegende Mehrheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Vernehmlassung beurteilt das Inhaltsverzeichnis nicht nur als wünschbar, sondern auch als notwendig. Dieses Ergebnis weist darauf hin, dass ein Grundanliegen der Gesamtrevision, nämlich die bessere Übersichtlichkeit, erfüllt werden konnte.

### Wie beurteilen Sie die Gliederung der neuen Kirchenordnung?



Zur Gliederung der neuen Kirchenordnung gingen nur positive Antworten ein. Alle Vernehmlassungsantworten beurteilen die Gliederung der neuen Kirchenordnung mindestens als genügend. Damit konnte die übersichtlichere Gestaltung der Kirchenordnung als ein weiterer Auftrag der Gesamtrevision erfolgreich umgesetzt werden. Ausdrücklich begrüsst wurde der Aufbau des Kirchenordnungsentwurfs von „unten“ nach „oben“, also von den Grundlagen zum einzelnen Kirchenmitglied, dann zur Kirchgemeinde und schliesslich zur Landeskirche.

## Wie beurteilen Sie das neue Kapitel „Mitgliedschaft“ im Kontext der Kirchenordnung?



Das neue Kapitel „Mitgliedschaft“ war nahezu unbestritten. Mehr als 90 Prozent der Vernehmlassungsteilnehmenden sind mit dem Kapitel eher oder vollständig einverstanden. Es gingen aber zahlreiche Eingaben zu einzelnen Paragraphen ein. Insbesondere kritisiert wurde § 3 KO-E, Mitgliedschaft. Dieser Paragraph sei missverständlich und unklar. Aufgrund der Vernehmlassungsantworten wurden § 3 KO-E, Mitgliedschaft und auch die §§ 7-9 KO-E Austritt, Aufnahme und Wiederaufnahme nochmals überarbeitet.

Einige Kritik ging auch zu § 10 KO-E ein, der festlegt, dass die Dienste der Kirche und ihr Unterricht für die Angehörigen der Kirchgemeinden unentgeltlich sind. § 10 KO-E wurde daraufhin so angepasst, dass die Dienste der Kirche und ihr Unterricht für die Angehörigen der Kirchgemeinden *grundsätzlich* unentgeltlich sind. Mit dieser Formulierung wird den einzelnen Kirchgemeinden ein gewisser Spielraum in Bezug auf die Entgeltlichkeit ihrer Angebote gewährt. Zusätzlich gibt der Kirchenrat Empfehlungen zu kirchlichen Angeboten für Nichtmitglieder ab. Zuletzt erfolgte die Herausgabe der Broschüre „Kirchliche Angebote und Handlungen für Nichtmitglieder, Leitlinien und Empfehlungen des Kirchenrats“ im März 2007.

## II. Bearbeitete Themen und Kapitel

Im November 2009 verabschiedete die Synode mit grossem Mehr und einer Gegenstimme die überarbeitete Präambel ohne Änderungen<sup>6</sup>. Im Folgenden werden die anderen Bereiche der Kirchenordnung, die eine weiter gehende Überarbeitung erfahren haben, im Überblick vorgestellt. Die Detailanmerkungen zu den einzelnen Paragraphen befinden sich in der nachfolgenden Synopse jeweils in der rechten Spalte.

<sup>6</sup> Einzelheiten zur Präambel können der Synodevorlage vom 11.11.2009 entnommen werden: [www.ref-ag.ch/geschichte\\_struktur/synode/synodevorlagen.php](http://www.ref-ag.ch/geschichte_struktur/synode/synodevorlagen.php) und [www.ref-ag.ch/geschichte\\_struktur/synode/berichte\\_protokolle.php](http://www.ref-ag.ch/geschichte_struktur/synode/berichte_protokolle.php)

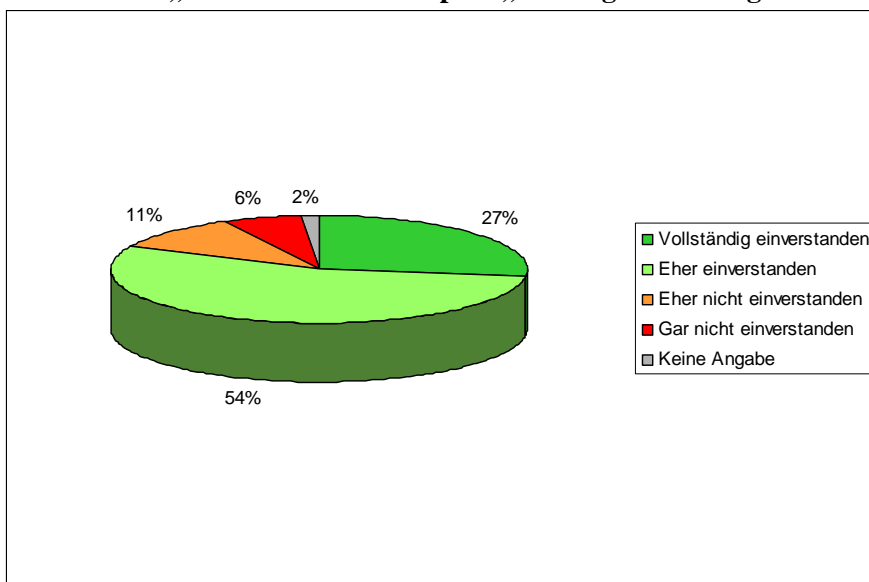
## 1. Bestimmungen zum Auftrag der Kirchgemeinden, §§ 14-40 KO-E

In diesem Kapitel wurden aufgrund der Vernehmlassungsantworten die Aussagen zum Auftrag und den Mitteln der Kirchgemeinden verstärkt. An den Anfang des Kapitels wurde programmatisch der grundlegende Auftrag der Kirchgemeinden, das Evangelium zu verkünden, gestellt. Danach folgt ein neu eingefügter Paragraph zur Eglise française en Argovie. Die Aussagen zu den einzelnen kirchlichen Handlungen wurden präzisiert und auch einige Ergänzungen vorgenommen. (Beispiel: „Traubensaft“ im § 23 zum Abendmahl).

In den Bestimmungen zur Seelsorge wurde einerseits die Berufung jeder Christin und jedes Christen zur Seelsorge festgehalten, andererseits klar formuliert, dass die von der Kirchgemeinde zur Seelsorge Beauftragten, professionellen Ansprüchen genügen müssen. Im Bereich Diakonie konnten Gesetzeslücken zur Verschwiegenheitspflicht beziehungsweise Schweigepflicht im engeren und weiteren Sinne geschlossen werden. Die Mission wurde neu auch als Auftrag der Kirchgemeinde in die KO aufgenommen. Bereits in den Vernehmlassungsentwurf vom 01.04.2009 eingearbeitet waren Neufassungen beziehungsweise Neuregelungen von: Kindertaufe, Kindersegnung, Konfirmation, Zusammenlegung von Gottesdiensten mit anderen Kirchgemeinden (aus Experimenten in Kirchgemeinden gemäss Experimentierartikel), die Definition von Sakramenten und Kasualhandlungen, der Hinweis auf das Verfahren bei kirchlichen Handlungen für Nichtmitglieder und die Frage der Konfessionszugehörigkeit von Eltern und Taufpaten bei der Taufe.

### Auswertung der Vernehmlassung:

Wie beurteilen Sie die neu gefassten §§ 14-30 „Auftrag der Kirchgemeinde“ und „Gottesdienst“ im Kapitel „Auftrag der Kirchgemeinden“?



Zu den Paragraphen 14 – 30 zum Auftrag der Kirchgemeinden und zu den Bestimmungen zum Gottesdienst wurden viele Eingaben gemacht. In der grundsätzlichen Beurteilung betrug das Verhältnis von „vollständig einverstanden“ zu „gar nicht einverstanden“ ungefähr 4 zu 1. Die Kategorien „vollständig einverstanden“ und „eher einverstanden“ bildeten die grosse Mehrheit.

Aus den Vernehmlassungsantworten wurde ersichtlich, dass der Auftrag der Kirchgemeinden im Vernehmlassungsentwurf nicht klar genug dargestellt war, weshalb die im vorliegenden Entwurf gewählte Formulierung erarbeitet wurde.

Ebenfalls aufgrund der Vernehmlassungsantworten wurde der Paragraph zur Eglise française en Argovie eingefügt (§ 15).

Bei der Benennung der liturgischen Elemente wurde eine vermittelnde Lösung zwischen den Begrifflichkeiten im Reformierten Gesangbuch und den in der Alltagssprache bekannten Ausdrücken gewählt.

Bei den verschiedenen Verantwortungsträgern des Gottesdienstes werden neu die Laienpredigerinnen und Laienprediger genannt.

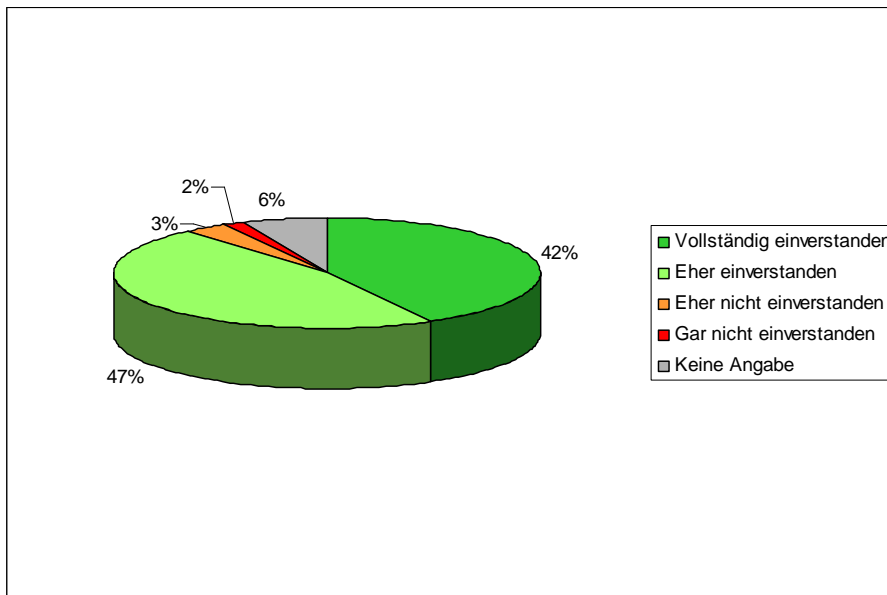
Die Reihenfolge der Nennung der Sakramente wurde gewechselt auf „Tau-

fe und Abendmahl“.

Mit Hinweis auf Kinder, Kranke und Blaukreuzmitglieder wurde von mehreren Vernehmlassungsteilnehmenden gefordert, beim Abendmahl nicht nur „Wein“ sondern auch „Traubensaft“ zu nennen. Der Paragraph wurde entsprechend angepasst (§ 23).

Kindertaufe, § 25: Verschiedene Eingaben wurden zu den Voraussetzungen des Patenamtes gemacht. Die Meinungen gingen dabei auseinander: Von einem Ehrenamt der Kirche, das reformierte Konfession voraussetzt, bis zur völligen Streichung von irgendwelchen Zugehörigkeitsvoraussetzungen wurde jede Position vertreten. Die vorgeschlagene Entwurfsfassung wurde deshalb nach eingehender Prüfung beibehalten. Die Gründe im einzelnen sind der Bemerkung zu § 25, Kindertaufe, zu entnehmen.

### Wie beurteilen Sie die neu gefassten §§ 31-34 und 40 zu Seelsorge, Diakonie, Mission?



Zu den Paragraphen 31-34 und 40 zu Seelsorge, Diakonie und Mission gingen weniger Rückmeldungen ein als zu den Gottesdienstbestimmungen und die Gesamtbeurteilung war überwiegend positiv.

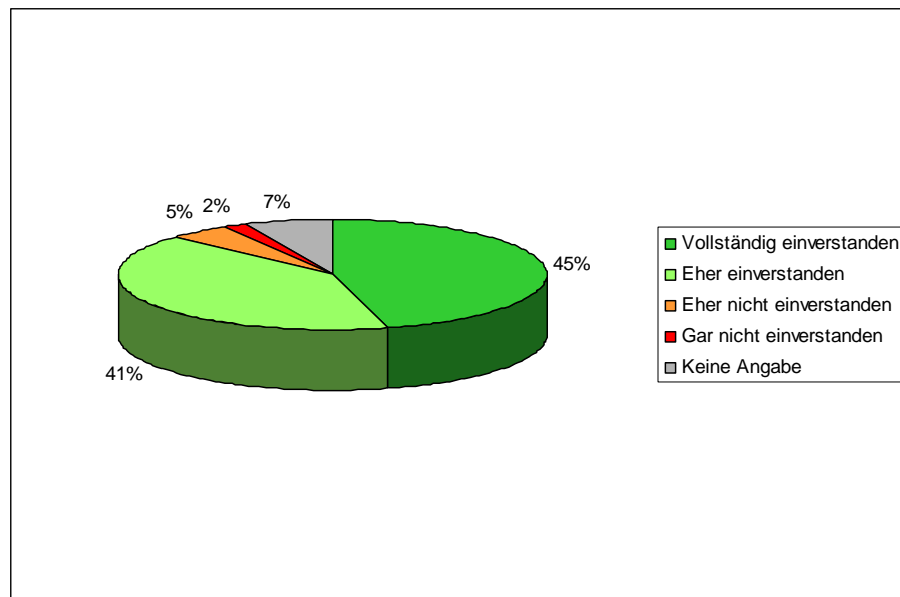
Zu § 31, Seelsorge, gingen viele Voten ein. Aufgrund der Vernehmlassungsantworten wurde der Paragraph in seinem Abs. 1 so ergänzt, dass jede Christin und jeder Christ zum seelsorgerlichen Dienst an anderen Menschen berufen ist, so wie dieses in der geltenden KO und auch im KO-E zu § 33, Diakonie, geschrieben steht. Ebenfalls ausdrücklich im neuen § 31 genannt werden sollen die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone. Dies im Abs. 3 (KO bisher Abs. 2), indem sie beispielhaft als Personen genannt werden, welche mit der Seelsorge beauftragt werden können. Der Klarstellung bedarf die Formulierung zu § 31 Abs. 4 (KO bisher Abs. 3): Der gesetzlichen Schweigepflicht des Art. 321 StGB unterstehen nur mit der Seelsorge beauftragte Personen und ihre Hilfspersonen. Neben den Pfarrpersonen gehören die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, ebenso wie weitere Sozialarbeitende, nicht automatisch zum Geltungsbereich des Art. 321 StGB. Nur wenn sie sich aufgrund einer vertieften Ausbildung berufsmässig seelsorgerlich und nicht nur sozialkaritativ betätigen und zudem von der Kirchenpflege speziell mit der Seelsorge beauftragt werden, unterstehen sie dem Geltungsbereich von Art. 321 StGB. Deshalb ist die Formulierung so wie vorgeschlagen beizubehalten.

## 2. Kompetenzdelegation, § 55

Die Kirchenordnung ermöglicht neu eine Kompetenzdelegation durch die Kirchenpflege. Die Kirchenpflege legt in einem Delegationsreglement die Entscheidungsbefugnisse fest, nach denen bestimmte Aufgaben abschliessend von der Delegierten oder dem beziehungsweise den Delegierten erledigt werden können. Die Regelung wurde im Vergleich mit § 39 Gemeindegesetz des Kantons Aargau (SAR 171.100) den kirchlichen Verhältnissen angepasst.

### *Auswertung der Vernehmlassung:*

#### **Wie beurteilen Sie den neugefassten § 55 zur Kompetenzdelegation durch die Kirchenpflege?**



Prinzipiell ist auch der neu gefasste Paragraph zur Kompetenzdelegation nahezu unbestritten. Nur ein Vernehmlassungsteilnehmer äusserte grundsätzliche Bedenken, weil er sich um die Verantwortlichkeit gegenüber der Kirchgemeinde bei Handlungen sorgt, welche die Kirchenpflege delegiert hat. Die Verantwortlichkeit bleibt aber immer bei der Kirchenpflege. Die Kompetenzdelegation soll jedoch die praktische Arbeit der Kirchenpflege, insbesondere auch in grossen Kirchgemeinden, spürbar erleichtern.

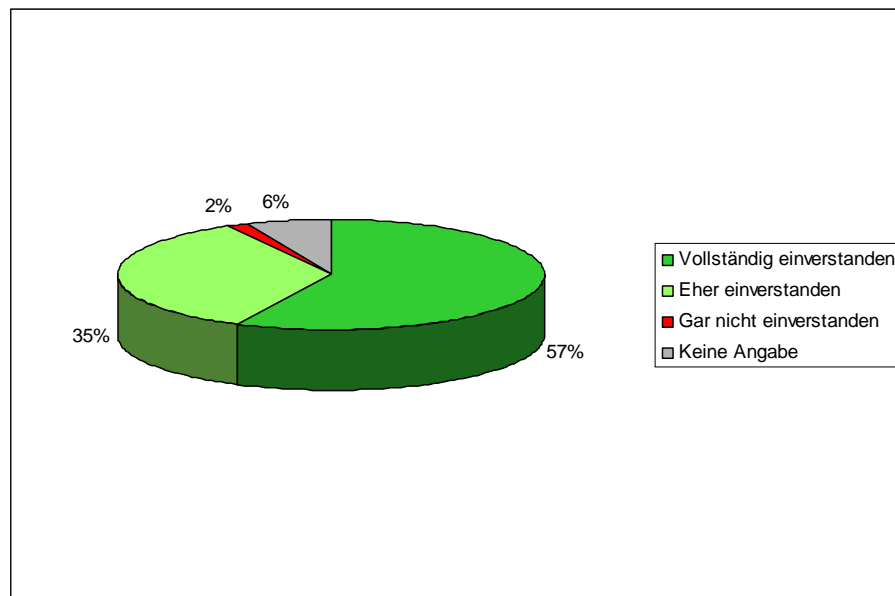
Klärungsbedarf bestand aber aufgrund der Vernehmlassungsantworten noch über die Kompetenz zum Erlass eines Delegationsreglements in den Kirchgemeinden. Der bestehende Entwurf schlägt in § 55 Abs. 3 KO-E vor, dass die Einzelheiten der Delegation von der Kirchenpflege in einem Reglement festzulegen seien. Einige Eingaben sehen die Kompetenz zum Erlass eines Delegationsreglements aber eher bei der Kirchgemeindeversammlung. Der Vergleich mit dem kantonalen Recht ergab, dass die Kompetenz zum Erlass eines Delegationsreglements bei der Kirchenpflege liegt. Denn nach § 39 Abs. 3 Gemeindegesetz des Kantons Aargau (Gesetz über die Einwohnergemeinden, SAR 171.100) hat der Gemeinderat und nicht etwa die Gemeindeversammlung die Kompetenz zum Erlass eines Reglements über die Delegation.

### 3. Freiwilligenarbeit, § 83

Die Freiwilligenarbeit wird aufgrund eines Impulses der ökumenischen Arbeitsgruppe zur Freiwilligenarbeit neu in einem separaten Paragraphen (§ 83) erwähnt. Die Regelung orientiert sich am Leitfaden zur Freiwilligenarbeit der Evangelisch-Reformierten Landeskirchen der Kantone Aargau, Bern-Jura-Solothurn, St. Gallen und Zürich vom Mai 2006. Mit der Aufnahme der Bestimmung in die Kirchenordnung werden zum einen mit einer bereits bekannten und verbreiteten Definition die Eckpunkte der Freiwilligenarbeit markiert. Zum anderen bekommt die Freiwilligenarbeit durch die Einordnung mit einer eigenen Ziffer im Kapitel „Die Kirchgemeinde“ (III. 5.) einen höheren Stellenwert. Das ist angemessen, weil sie einen unverzichtbaren Beitrag zum Kirchgemeindeleben leistet.

#### *Auswertung der Vernehmlassung:*

#### **Wie beurteilen Sie den neugefassten § 83 zur Freiwilligenarbeit?**



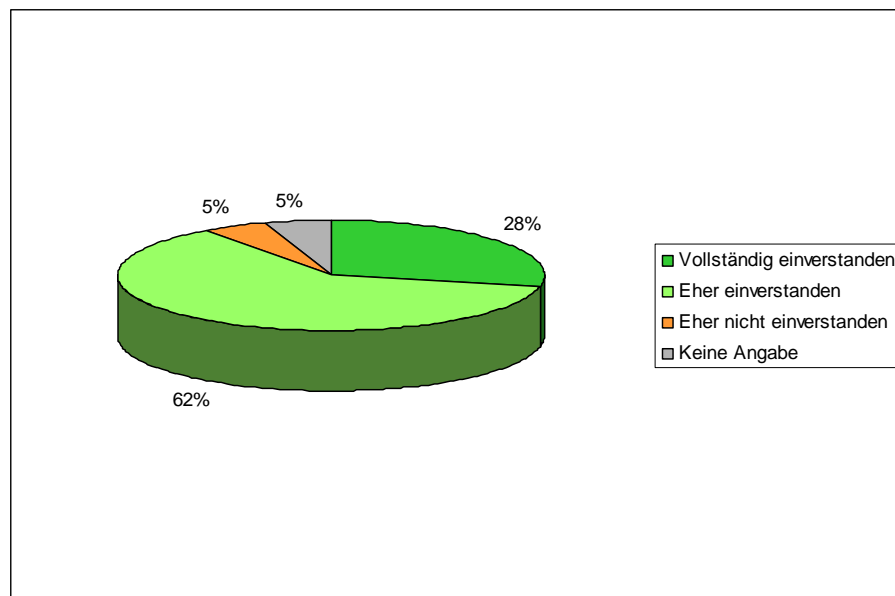
Der neugefasste Paragraph 83 KO-E wurde überwiegend positiv beurteilt. Besonders oft wurde hervorgehoben, dass die Erwähnung der Freiwilligenarbeit in der Kirchenordnung die Arbeit der Freiwilligen aufwertet. Einige Vernehmlassungsantworten sind mit der Formulierung von Paragraph 83 Abs. 2 KO-E nicht vollständig einverstanden. Insbesondere wurde gewünscht, dass die Spesenentschädigung nicht zu erwähnen sei. Jedoch ist gerade diese Spesenentschädigung eine Abbildung der Wertschätzung und Förderung der Freiwilligenarbeit. Dadurch, dass der Kirchenordnungsentwurf für freiwillige Mitarbeit eine Spesenentschädigung vorsieht, greift er nicht in das Ermessen der zuständigen Kirchenpflegen ein. Denn die Kirchenpflegen können die Spesenentschädigungen frei festlegen und zum Beispiel anstelle von effektiven Spesen auch Pauschalbeiträge für einzelne Aufgaben entrichten.

#### 4. Weiterer Inhalt von Kapitel III. „Die Kirchgemeinde“

Mit dieser Frage wurden die folgenden Themenbereiche abgedeckt: Pädagogisches Handeln, Organisation der Kirchgemeinde (Kirchgemeindeversammlung, Kirchenpflege, Wahlen und Abstimmungen, Liegenschaften, Archive) und Beauftragte der Kirchgemeinden (Ordinierte Dienste, Laienpredigerinnen und Laienprediger und weitere Beauftragte) sowie die regionale Zusammenarbeit.

##### *Auswertung der Vernehmlassung:*

##### **Wie beurteilen Sie den übrigen Inhalt des Kapitels „Die Kirchgemeinde“?**



Zur Frage nach dem übrigen Inhalt des Kapitels „Kirchgemeinde“ gingen ausserordentlich viele Eingaben ein. Insgesamt kann festgehalten werden, dass die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer, nämlich 54 von total 60 Antworten, mit dem übrigen Inhalt des Kapitels eher oder vollständig einverstanden ist. Redaktionelle Anmerkungen zu Paragraphen mit sprachlichen Fehlern oder Unklarheiten, wurden vom Kirchenrat überarbeitet.

Aufgrund der Eingaben zu den Bestimmungen des Pädagogischen Handelns wurde die Verknüpfung dieses Paragraphen mit dem Reglement über das Pädagogische Handeln, SRLA 431.100, mit einer Fussnote verdeutlicht.

Zu den Paragraphen 41 ff. KO-E, III. 3. „Organisation der Kirchgemeinde“, wurde gewünscht, dass diese im Hinblick auf zukunftsorientierte Gemeindeformen und –strukturen dringend zu revidieren seien. Der Synodeauftrag hat aber die Vorgabe gemacht, dass die Gesamtrevision zur Kirchenordnung nicht der Ort ist für eine tiefgreifende thematische Revision einzelner Teilgebiete. Die Bestimmungen zu Gemeindestrukturen müssten deshalb in einer nächsten Teilrevision der KO behandelt werden. Zu § 47 Abs. 1 KO-E „Konstituierung“ wurde kritisiert, dass die Bestimmung des Aktuars aus der Mitte der Kirchenpflege nicht praktikabel sei. Es müsste möglich sein, dass auch eine Sekretärin oder ein Sekretär im Auftrag der Kirchenpflege diesen Dienst übernehmen könne. Tatsächlich ist es richtig, dass Sekretärinnen und Sekretäre Aufgaben der Aktua-

rin oder des Aktuars übernehmen können. Deutlich wird dies mit der neu im Kirchenordnungsentwurf vorgeschlagenen Kompetenzdelegationsnorm, § 55 KO-E. Eine Kompetenzdelegation entbindet aber die Kirchenpflege nicht von der Pflicht, aus ihrem Gremium eine Aktuarin oder einen Aktuar zu wählen.

Überprüft und angepasst wurden aufgrund der Vernehmlassung aber die §§ 50-52, welche die Aufgaben und Pflichten der Kirchenpflege regeln.

Zu den allgemeinen Bestimmungen über die Liegenschaften in § 60 Abs. 1 KO-E wurden verschiedene Änderungen vorgeschlagen, insbesondere wurde die Wiederaufnahme des Wortes „wesentlich“ oder die Festlegung eines Schwellenbetrages gewünscht. Die Festlegung eines Schwellenbetrages scheint aber aufgrund der sehr unterschiedlichen Grösse der einzelnen Kirchengemeinden nicht praktikabel. Das Kriterium „wesentlich“ ist zu unbestimmt und versagt in Grenzfällen. Deshalb wurde es zugunsten des neuen Kriteriums Verpflichtungskredit ausgetauscht.

Die Bestimmungen zu den beiden ordinierten Diensten wurden soweit wie möglich vereinheitlicht, so zum Beispiel die Bestimmungen zur Abklärung der Wählbarkeit und zur Ordination.

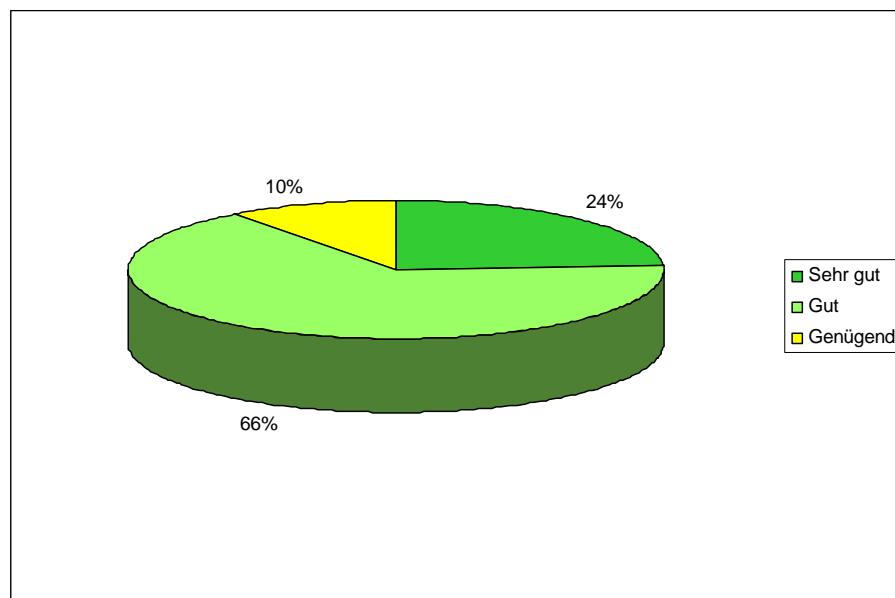
Detailregelungen sollten aber nicht in die Kirchenordnung, sondern in den entsprechenden Dienst- und Lohnreglementen platziert werden.

## 5. Finanzhaushalt, Kapitel V.

Die geltende Kirchenordnung verfügt über kein Kapitel zum Finanzhaushalt. Die finanzrelevanten Vorschriften waren bisher in der Kirchenordnung verstreut. Damit diese Regelungen auf einen Blick ersichtlich sind, wurde aus den bisherigen §§ 5, 7, 46, 60, 107-110 das Kapitel Finanzhaushalt erarbeitet. Die darin enthaltenen Bestimmungen wurden gleichzeitig überarbeitet. Diese Überarbeitung war notwendig geworden, da mit dem Inkrafttreten der neuen Finanzverordnung, SRLA 275.300, sowie des neuen Reglements über den Finanzausgleichs, SRLA 653.100, auf den 01.01.2008 (beide von der Synode am 17.01.2007 beschlossen) u.a. die Bezeichnung der Vermögenswerte (Verwaltungsvermögen, Finanzvermögen), der neue Begriff „zweckgebundene Güter“ (vormals Kirchen- und Pfrundgüter) sowie eine neue Berechnungsgrundlage für die Höhe der Beiträge der Landeskirche an Kirchgemeinden eingeführt wurden. Darüber hinaus fand ein Abgleich mit dem neugefassten Organisationsstatut der Landeskirche, SRLA 111.100, statt.

### *Auswertung der Vernehmlassung:*

#### **Wie beurteilen Sie die inhaltlichen Aussagen des Kapitels „Finanzhaushalt“?**



Das Kapitel über den Finanzhaushalt wurde als vollständig, verständlich und inhaltlich richtig eingeschätzt. 90 Prozent der Antworten beurteilen das gesamte Kapitel zum Finanzhaushalt als gut bis sehr gut.

Vorgeschlagen wurde aber eine konsequentere Angleichung und Umsetzung an die Standards von HRM 2 (Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden der kantonalen Finanzdirektorenkonferenz) und SWISS GAAP FER 21 (Fachempfehlungen zur Rechnungslegung, Nr. 21 „Rechnungslegung für gemeinnützige, soziale Nonprofit-Organisationen“), welche als Qualitätsmerkmale einer Rechnungslegung gelten. Die verbindliche Einführung dieser Standards wurde aber bereits bei der Revision der Finanzverordnung abgelehnt.

Überarbeitet wurde aber aufgrund der Vernehmlassungsantworten die Aufzählung zur Verwendung der Mittel der Zentralkasse, § 129 Abs. 3 KO-E.

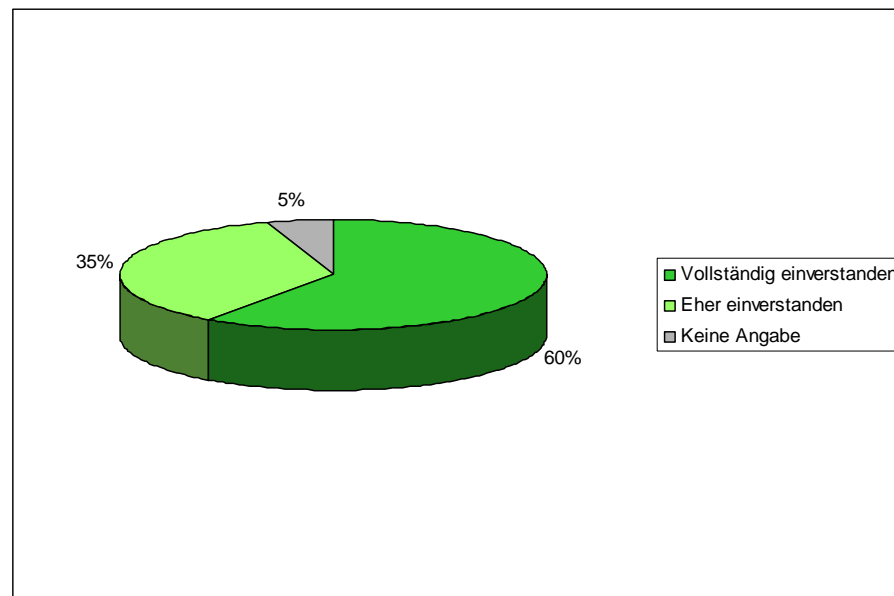
§ 132 Abs. 1 KO-E wurde aufgrund der Vernehmlassung den realen Gegebenheiten angepasst. Da der Fonds heute nicht nur für Stipendien, sondern auch für rückzahlbare Darlehen zur Verfügung steht, wird er neu Ausbildungsfonds genannt. Der Kirchenrat wird die Einzelheiten in einer Verordnung regeln.

## 6. Inpflichtnahmen, Kapitel VI.

Auch in Kapitel VI. „Inpflichtnahmen“ wurden bestehende Paragraphen der Kirchenordnung zusammengeführt (§§ 68, 81 und 135 KO bisher). Ausserdem wurden die einzelnen Inpflichtnahme-Regelungen (wer nimmt wen in Pflicht?) überarbeitet. Sie sind in der vorliegenden Entwurfsfassung den tatsächlichen Gegebenheiten nach der Reorganisation der landeskirchlichen Dienste von 2004 und den Grundlagen der partnerschaftlichen Gemeindeleitung (PGL) im Sinne der Gleichwertigkeit der Dienste in den Kirchengemeinden entsprechend angepasst.

### *Auswertung der Vernehmlassung:*

#### Wie beurteilen Sie das neugefasste Kapitel „Inpflichtnahme“?



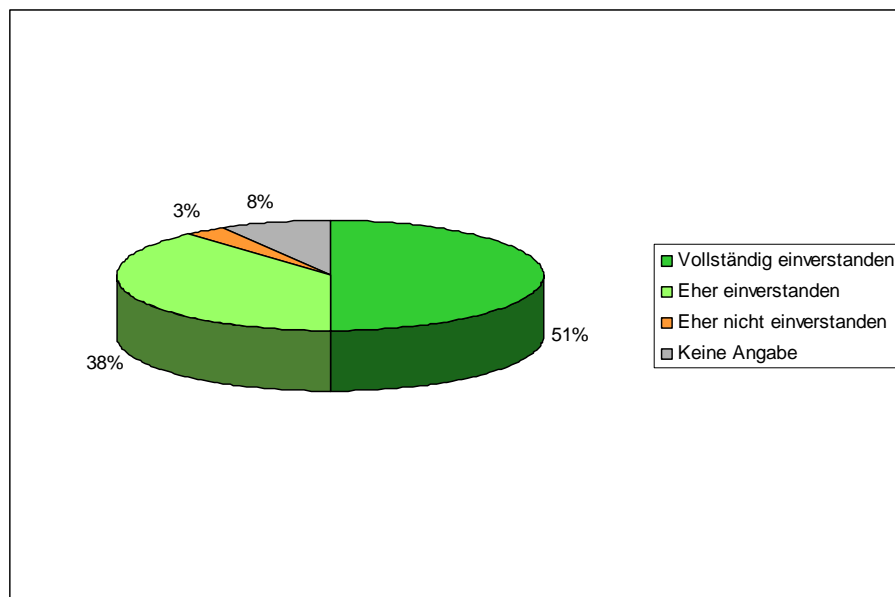
Alle zur Beurteilung des Kap. VI. „Inpflichtnahme“ gemachten Angaben sind positiv (eher beziehungsweise vollständig einverstanden). Viele Eingaben zu diesem Kapitel betreffen Formulierungsvorschläge zu den einzelnen Gelübden. Die Gelöbnisformeln wurden deshalb überarbeitet. Nicht umgesetzt werden kann der Einzelvorschlag zur Inpflichtnahme der Rechnungsprüfungskommission. Die Inpflichtnahme von Kommissionsmitgliedern würde zu weit führen. Vorgesehen ist aber die Änderung von § 134 Abs. 5 KO-E. Neu soll die Inpflichtnahme für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche nicht mit einem Gelübde in Pflicht genommen werden, durch öffentliche Vorstellung in einem Gottesdienst geschehen und nicht nur wie im Entwurf zuerst vorgeschlagen mittels persönlicher Bekanntgabe des Dienstreglements oder Pflichtenhefts.

## 7. Aufsicht und Disziplinarrecht, Kapitel VII.

In diesem Kapitel wurde die Aufsicht über Behördenmitglieder (Kirchenpflegen), Dekaninnen und Dekane, landeskirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ordinierte Dienste entflochten. So ist die Aufsicht über Behördenmitglieder nur noch in der Kirchenordnung geregelt, die Aufsicht über ordinierte Dienstnehmende nur noch im Dienstreglement für ordinierte Dienste (DLD, SRLA 371.300).

### *Auswertung der Vernehmlassung:*

#### **Wie beurteilen Sie den Inhalt des Kapitels VII. Aufsicht?**



85 Prozent der Antworten zur neuen Aufteilung des Aufsichtsrechts waren positiv. Auffallend ist bei diesem Kapitel, dass mehrere Vernehmlassungsteilnehmer zum Aufsichtsrecht keine Angabe machen wollten oder konnten (5 beziehungsweise 6 von 60 beziehungsweise 61 Antworten) und auch die hohe Anzahl derer, die mit dem Kapitel VII. zum Aufsichtsrecht vollständig einverstanden sind. Vorgeschlagen wird in der Vernehmlassung die Umplatzierung der Bestimmung über die Ausübung der Aufsicht zu den allgemeinen Aufgaben des Kirchenrates. Dieser Vorschlag widerspricht aber der vorgeschlagenen Gliederung mit einem eigenen Kapitel „Aufsicht“. Ausserdem gehört die Aufsicht gemäss § 136 KO-E nicht zu den Aufgaben des Kirchenrates als Leitungsorgan, sondern zu den Aufgaben als Aufsichtsorgan.

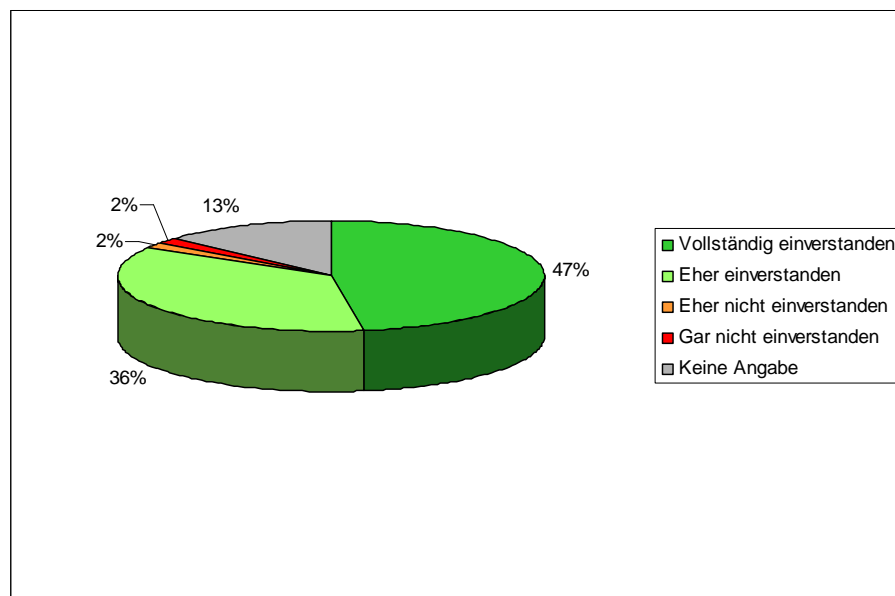
Angeregt wurden auch Detailregelungen des Kuratoriums, § 139. Detailregelungen zum Kuratorium als einem Spezialfall der direkten Aufsicht über eine Kirchgemeinde sollen als Ausführungsbestimmungen in einer kirchenrätlichen Verordnung zum Kuratorium und nicht in der Kirchenordnung Eingang finden.

## 8. Rechtsschutz, Kapitel VIII.

Dieses Kapitel wurde erst in jüngster Vergangenheit grundlegend überarbeitet. Die neugefassten Bestimmungen zum innerkirchlichen Rechtsweg sind mit Synodebeschluss vom 19.11.2003 seit 01.01.2005 in Kraft. Aktuell war jedoch ein Abgleich mit dem neugefassten kantonalen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 04.12.2007, SAR 271.200, in Kraft seit 01.01.2009, notwendig geworden, da das kirchliche Prozessrecht direkten Bezug auf das VRPG nimmt. Weitergehende Erläuterungen zu den für die kirchlichen Rechtsverfahren erheblichen Änderungen des VRPG sind den Bemerkungen zum Kapitel in der Synopse zu entnehmen.

### *Auswertung der Vernehmlassung:*

#### **Wie beurteilen Sie das überarbeitete Kapitel VIII. Rechtsschutz?**



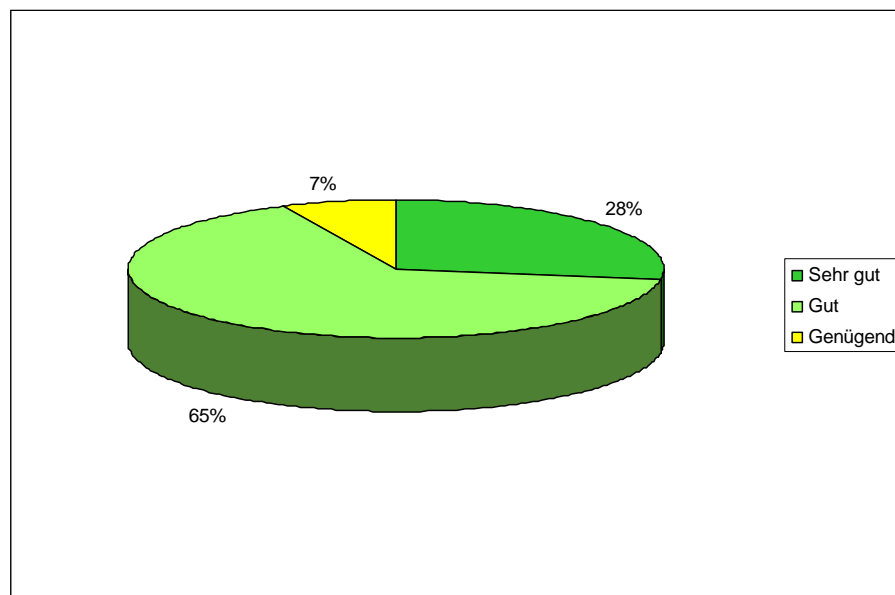
Eine grosse Mehrheit der Antworten, genau 51 von 59 Antworten, sind mit dem überarbeiteten Kapitel zum Rechtsschutz einverstanden. Einige Vernehmlassungsteilnehmende haben sich zu diesem Kapitel gar nicht geäussert. Geäusserte Kritik betrifft vor allem den Rechtsschutz in der Kirchenordnung, der zu knapp geregelt sei, beziehungsweise nur Personen betreffe, welche mit Leitungsfunktionen in der Kirche betraut sind. Der Entwurf wurde aber unverändert belassen, weil die Kirchenordnung nur spezielle, kircheneigene Grundsätze des Rechtsschutzes und des Verfahrensrechtes regeln soll. Es gelten hier neben der Kirchenordnung noch staatliche Vorschriften, insbesondere das kantonale Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, VRPG, SAR 271.100. Präzisiert wurden die Bestimmungen zum Einspracheverfahren nach § 143 KO-E.

## 9. Demokratische Rechte, Kapitel IX.

Das Kapitel IX. beinhaltet die sogenannten demokratischen Rechte (Referendum, Initiative, Revision). Die Synode hat mit der Annahme des gesamtrevidierten Organisationsstatuts (OS, SRLA 111.100) am 12.11.2008 bereits die Weichen für die Überarbeitung dieses Kapitels gestellt. Angepasst wurde hier nur nach den aktuellen kantonalen Vorgaben und dem neugefassten OS der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau.

### *Auswertung der Vernehmlassung:*

#### **Wie beurteilen Sie die inhaltlichen Aussagen des Kapitels?**



Alle Rückmeldungen zum Kapitel über die demokratischen Rechte sind mindestens genügend, die überwiegende Mehrheit, das heisst konkret mehr als 90 Prozent, beurteilt das Kapitel als gut oder sehr gut.

Zur vorgeschlagenen Änderung des § 153 Abs. 1 KO-E: Für das Zustandekommen eines fakultativen Referendums bei Synodebeschlüssen braucht es neu 1500 Unterschriften von stimmberechtigten Personen. Diese Senkung ist aufgrund eines Vergleichs mit den kantonalen Voraussetzungen für ein Referendum vorgenommen worden. Bei einem kantonalen fakultativen Referendum gegen Beschlüsse des Grossen Rates sind nur 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten notwendig. Daher erscheint es stossend, dass für ein fakultatives Referendum gegen einen Synodebeschluss bisher 5000 Unterschriften notwendig sind.

Eine Kirchgemeinde wünscht sich eine Anpassung der notwendigen Unterschriftenzahl beim fakultativen Referendum bei Kirchgemeindebeschlüssen nach § 153 KO-E nach unten. Dieser Vorschlag kann aufgrund entgegenstehendem höheren Recht in Form von Art. 9 OS neu nicht umgesetzt werden. Dasselbe gilt für die Anpassung von § 153 Abs. 5 KO-E. Hier wird die Festsetzung einer Volksabstimmung in Folge eines zustande gekommenen Referendums bei einem Synodebeschluss neu innerhalb eines halben Jahres vorgeschlagen. Dieser Vorschlag widerspricht ebenfalls übergeordnetem Recht, nämlich Art. 10 OS neu.

Zu § 157 KO-E wurde die Frage gestellt, inwiefern der neu eingefügte Ausdruck „mit absoluter Mehrheit“ gegenüber dem Ausdruck in der bestehenden Kirchenordnung „mehrheitlich“ zur Präzisierung der Revisionsvoraussetzungen beitrage. Im Gegensatz zur alten macht die neue Formulierung deutlich, dass die Synode den Beschluss zur Teil- oder Gesamtrevision der Kirchenordnung mit mindestens der Hälfte plus einer der abgegebenen Stimmen zu fassen hat.

## F. Gendergerechte Sprache

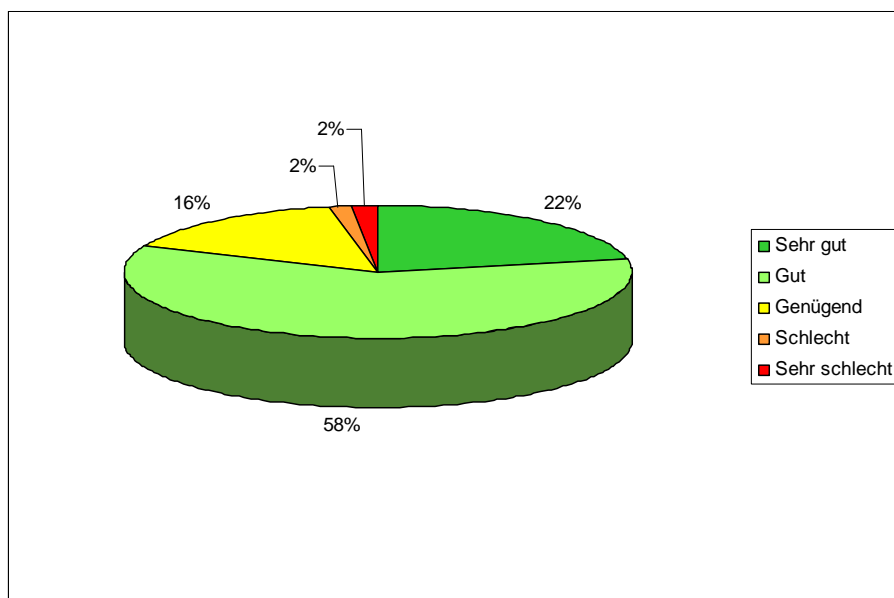
Der Kirchenordnungsentwurf ist in gendergerechter Sprache verfasst. Da es verschiedene Lösungsansätze für diese Zielsetzung gibt, wurden zu Beginn der Revisionsarbeiten einige Kriterien festgelegt:

- Eine einheitliche Reihenfolge für die beiden Geschlechterformen; stets die weibliche Form zuerst.
- Die Wahl der Konjunktionen wird dem Zusammenhang angepasst. Keine Schrägstriche (/), sie sind in Gesetzestexten nicht mehr erlaubt.
- Die Berufsbezeichnungen werden geklärt und angepasst (Beispiel: Diakonische Mitarbeitende neu: Sozialdiakonin oder Sozialdiakon)
- Korrekte Begriffsverwendung (Beispiel: Einwohnergemeinde statt Gemeinde, aber: Einwohnerinnen und Einwohner)
- Die Berufsbezeichnungen (PfarrerIn oder Pfarrer) werden grundsätzlich ausgeschrieben, um das Auffinden über Suchfunktionen zu erleichtern (Beispiel: Pfarrpersonen, nicht mehr verwenden). Eine Ausnahme sind gängige neutrale Begriffe (Beispiel: Präsidium). Dieser Begriff wird aber nur verwendet, wenn nicht „die Präsidentin oder der Präsident“ als Funktionsträger zu bezeichnen sind.
- Begriffe, die nicht mit gendergerechter Sprache vereinbar sind, werden ersetzt (Beispiel: Kirchgenossenschaft, Pfarrerschaft).

Beigezogen wurden unter anderem der überarbeitete Leitfaden zur sprachlichen Gleichstellung der Geschlechter der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (2008) sowie der Gesetzgebungsleitfaden des Bundesamtes für Justiz (2002/2007). Der Kirchenordnungsentwurf wurde von der Fachstelle Frauen, Männer, Gender der Reformierten Landeskirche Aargau unter dem Aspekt „Verwendung gendergerechter Sprache“ geprüft.

### Auswertung der Vernehmlassung:

Es war ein Ziel der Revisionsarbeiten, die Kirchenordnung in gendgerechter Sprache zu formulieren: Wie beurteilen Sie das Ergebnis aus Ihrer Sicht?



Mehrheitlich wird das Ergebnis der gendgerechten sprachlichen Überarbeitung als gut beurteilt. Die Zustimmung fiel geringer aus als bei der allgemeinen sprachlichen Verständlichkeit. Verschiedentlich wurde die konsequente Doppelnennung der Geschlechter als schwerfällig und nicht lesefreundlich empfunden. Deshalb wird verlangt, dass nach Möglichkeit geschlechtsneutrale Bezeichnungen wie zum Beispiel „Pfarrpersonen“ zu verwenden sind.

Andere Vernehmlassungsteilnehmer haben sich positiv zur Anpassung der Sprache hinsichtlich Gendgerechtigkeit geäußert. Sie begrüßen die konsequente Umsetzung der gendgerechten Sprache.

An dieser Stelle soll nochmals erwähnt werden, dass sich die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Aargau mit ihrem Leitfaden zur sprachlichen Gleichstellung der Geschlechter selbst den Auftrag gegeben hat, konsequent auf die Anwendung einer gendgerechten Sprache zu achten.

### G. Inkrafttreten

Die gesamtrevidierte Kirchenordnung wird frühestens auf den 01.01.2012 in Kraft treten. In jedem Fall werden das neugefasste Organisationsstatut, SRLA 111.100 und die Kirchenordnung gemeinsam in Kraft gesetzt, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. Das OS wurde gestrichelt und Doppelungen mit der KO wurden gestrichelt, so dass die Regelungen sich bis auf wenige Ausnahmen nur noch im OS oder in der KO finden. Würde das OS vor der KO in Kraft treten, gäbe es für eine Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der KO rechtliche Lücken.

## **H. Schlussbemerkung**

Im Anschluss an den Bericht folgt der Antrag des Kirchenrats für eine neue, gesamtrevidierte Kirchenordnung. Die linke Textspalte enthält den Wortlaut der Kirchenordnung. Die rechte Textspalte erläutert den Gesetzestext mit Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen. Vorangestellt ist ein detailliertes Inhaltsverzeichnis. Als weiteres Dokument steht eine Synopse zur Verfügung. Hier ist in der linken Spalte die bisherige Kirchenordnung zu finden, rechts die neue Kirchenordnung. Die Nummerierung orientiert sich am neuen Kirchenordnungsentwurf.

Der Kirchenrat bedankt sich bei allen, die sich im Rahmen der Vorarbeiten zum vorliegenden Entwurf der neuen Kirchenordnung beteiligt haben. Insbesondere gilt der Dank jenen, die sich durch die Mitarbeit in den Arbeitsgruppen und der Koordinationskommission, durch ihre Teilnahme an den öffentlichen Informationsabenden und an der Vernehmlassung mit der neuen Kirchenordnung befasst haben.

Der Kirchenrat hofft, mit der überarbeiteten Fassung der Kirchenordnung sowohl den Beteiligten angemessene Antworten auf ihre Eingaben zu geben als auch dem übergeordneten Verständnis von reformierter Tradition gerecht zu werden. Der Kirchenrat empfiehlt Ihnen die gesamtrevidierte Kirchenordnung zur Annahme.

## **REFORMIERTER KIRCHENRAT**

**Claudia Bandixen**

Präsidentin

**Rudolf Wernli**

Kirchenschreiber

## **Anhang zum Bericht:**

### **I. Verweise in Fussnoten**

In den Fussnoten zum Kirchenordnungsentwurf finden sich neu Verweise auf andere Reglemente, vor allem solche der Systematischen Rechtssammlung der Reformierten Landeskirche Aargau, SRLA, damit sich die Rechtsanwenderinnen und –anwender besser in den kirchlichen Erlassen orientieren können. Die gesamten Änderungsbeschlüsse früherer Teilrevisionen wurden hingegen entfernt, da die KO durch die Gesamtrevision neugefasst wird.

### **II. Stichwortverzeichnis**

Das bestehende Stichwortverzeichnis zur SRLA ist veraltet. Es beruht ursprünglich auf einem Stichwortverzeichnis zur Kirchenordnung und wurde in der Vergangenheit nur sporadisch bzgl. anderer Reglemente ergänzt. Ein komplettes Stichwortverzeichnis für die neue KO und die gesamte SRLA kann als Nacharbeit zur KO-Revision erst nach Beschluss der revidierten Kirchenordnung definitiv erstellt werden. Der Kirchenrat wird nach Beschluss der Kirchenordnung über die Form des Stichwortverzeichnisses befinden, welches sich entweder auf die KO oder auf die ganze SRLA beziehen kann.

### **III. Technischer Support**

Ein weiterer Auftrag der Revision besteht darin, elektronische Suchfunktionen für die KO und andere Reglemente zu verbessern. Auch technische Neuerungen wie der Internetzugriff über Suchfunktionen sollen eingerichtet werden. Dieses Anliegen wird nach Beschluss des definitiven Entwurfs zur KO umgesetzt.

Ein erster Schritt hin zu einer benutzerfreundlichen Aufbereitung der Materialien besteht darin, dass die gültigen Kreisschreiben, die derzeit elektronisch zur Verfügung stehen, unter [www.ref-ag.ch/recht\\_dokumentation/Kreisschreiben.php](http://www.ref-ag.ch/recht_dokumentation/Kreisschreiben.php) im Internet heruntergeladen werden können. Die Seite wird noch vervollständigt und später mit den überarbeiteten Kreisschreiben (vgl. oben Liste der Kreisschreiben unter Ziff. 3. der Anträge) ergänzt.